

RS Vwgh 1992/10/20 91/08/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;

AIVG 1977 §38;

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

SHG Wr 1973 §13 Abs5;

SHG Wr 1973 §9 Abs1;

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Arbeitswilligkeit eines Hilfesuchenden im Sinne des § 13 Abs 5 Wr SHG in Verbindung mit § 9 Abs 1 Wr SHG besteht keine Bindung der Sozialhilfebehörden an rechtskräftige Bescheide der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung, mit denen nach § 10 AIVG (allenfalls in Verbindung mit § 38 AIVG) ein Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld (bzw Notstandshilfe) wegen der Weigerung des Arbeitslosen, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene (im Sinn des § 9 AIVG) zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder wegen der Vereitelung der Annahme einer solchen Beschäftigung ausgesprochen wird. Eine solche Bindung besteht schon deshalb nicht, weil der Begriffsinhalt der Arbeitswilligkeit (Arbeitsunwilligkeit) nach § 13 Abs 5 Wr SHG kraft ausdrücklicher Verweisung nach den Kriterien des § 9 Abs 1 Wr SHG und nicht nach jenen der § 9 bis § 11 AIVG bestimmt wird.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080107.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at